



Staatliches Schulamt in der Stadt Augsburg
Staatliches Schulamt im Lkr. Augsburg
Staatliches Schulamt im Lkr. Aichach-Friedberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Unsere Nachricht vom
BY-1720

Steimer
Kriminalhauptmeisterin
Telefon: 0821/323-3734
Telefax: 0821/323-3780
E-Mail: pp-swn.augsburg.kpi@polizei.bayern.de

Datum
16.07.2018

Verwendung von „Smartwatches“ als Spionagetool

Sehr geehrte Damen und Herren,

im vergangenen Schuljahr 2017/18 wurde an mehreren Augsburger Grundschulen folgender Sachverhalt bekannt:

Lehrer teilten mit, dass im Unterricht die Uhren von Kindern (speziell im Grundschulalter) als „Abhörgeräte“ im Rahmen des Unterrichts durch Eltern genutzt wurden. In einer ersten Klasse berichtete ein Lehrer, habe er sogar während des Unterrichtes ein Gespräch zwischen Vater und Kind via Smart-Watch feststellen können.

Die Uhren können über die Bluetooth-Schnittstelle eine Verbindung zum beispielsweise in der Schultasche verwahrten Mobiltelefon aufbauen oder selbst mit einer SIM-Karte ausgestattet werden, wodurch es möglich ist, eine Datenverbindung zu einem Empfangsgerät, z.B. dem Mobiltelefon der Eltern, herzustellen. Gesteuert werden diese Uhren über ein App. Es gibt auf dem deutschen Markt mittlerweile eine große Anzahl von Anbietern dieser „Kinder-Smart-Watches“. Zielgruppe sind Kinder im Alter von 5-12 Jahren.

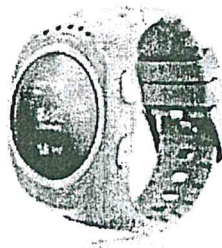
Die Bundesnetzagentur stuft Kinderuhren mit Abhörfunktion als strafbar ein. Das Umfeld der Kinder ist zu schützen. Die Uhren sind als unerlaubte Sendeanlage anzusehen. Der Verkauf dieser Uhren wurde durch die Bundesnetzagentur im November 2017 verboten.

Stichprobenartige Kontrollen bestätigten den Besitz und die Nutzung solcher Geräte an Augsburger Grundschulen.

Beispiele für Kinder-Smart-Watches:



Kleiner Drache



Kleiner Löwe



Kleiner Affe

Quelle: Netzpolitik.org

Das Abhören des Unterrichts über Abhörhören, Smart-Watches oder ähnliche Geräte, stellt eine Straftat dar (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes gem. § 201 StGB) und wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet.

Nach § 90 Telekommunikationsgesetz (TKG) ist es verboten, Sendeanlagen oder sonstige Telekommunikationsanlagen zu besitzen, herzustellen, zu vertreiben, ein-zuführen oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, die ihrer Form nach einen anderen Gegenstand vortäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind und auf Grund dieser Umstände oder auf Grund ihrer Funktionsweise in besonderer Weise geeignet und dazu bestimmt sind, das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzu hören oder das Bild eines anderen von diesem unbemerkt aufzunehmen.

Diese Regelung betrifft daher sowohl Hersteller, Verkäufer und Käufer dieser Sendeanlagen. Das Verbot bezweckt, eine unbemerkte Fernüberwachung zu verhindern und das unbeschwerte Privatleben schon im Vorfeld einer Verletzung zu sichern.

Es gibt vielfältige Angebote für Geräte mit versteckten Aufnahmefunktionen. Besonders häufig finden sich versteckte Kameras in Uhren, Weckern, Rauchmeldern, Wetterstationen oder Lampen, aber auch in Popart-Blumen oder in Powerbanks. Versteckte Mikrofone finden sich zum Beispiel in Kreditkartenattrappen, Ladekabeln oder Verteilersteckdosen.

Es wird um Information und Sensibilisierung aller Schulen in Ihrem Zuständigkeitsbereich gebeten. Ferner wird angeregt, Eltern über Strafbarkeit und Folgen der Zuwiderhandlung in geeigneter Form, z.B. im Rahmen eines Elternabends, in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Steimer
Kriminalhauptmeisterin



Verbraucherinformation zu Kinderuhren mit Abhörfunktion

Es gibt eine große Anzahl von Anbietern auf dem deutschen Markt, die Smartwatches für Kinder mit einer Abhörfunktion anbieten. Zielgruppe sind Kinder im Alter von 5-12 Jahren. Diese Uhren verfügen über eine SIM-Karte und eine eingeschränkte Telefoniefunktion. Neben einer Vielzahl zulässiger Funktionen wie u. a. der Ortungsfunktion, die es dem Nutzer der zur Uhr gehörigen App ermöglicht zu kontrollieren, wo sich der Träger der Uhr gerade befindet, verfügen diese Kinderuhren zusätzlich über eine (verbotene) Abhörfunktion. Mit dieser Funktion kann der App-Nutzer durch Eingabe einer beliebigen Telefonnummer in der App bestimmen, dass diese Telefonnummer unbemerkt die Umgebung und die Gespräche des Uhrenträgers abhören kann.

Warum sind diese Uhren verboten?

Kinderuhren mit einer Abhörfunktion sind verbotene Sendeanlagen nach § 90 Absatz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG).

Nach § 90 TKG ist es verboten, Sendeanlagen u.a. zu besitzen oder zu vertreiben, die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind und auf Grund dieser Umstände in besonderer Weise geeignet und dazu bestimmt sind, das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören.

Die Kinderuhren mit Abhörfunktion sind sendefähig, da sie über eine eigene SIM-Karte verfügen. Die Sendeanlage ist mit einem Gegenstand des täglichen Gebrauchs (Kinderuhr) verkleidet. Aufgrund der oben beschriebenen Möglichkeit, dass die Uhr sich unbemerkt vom Träger und dessen Gesprächspartnern mit einem Handy verbinden lässt und somit ein Mithören ermöglicht, ist die Uhr zum Abhören geeignet und bestimmt.

Wie kann ich erkennen, dass meine Uhr vom Verbot betroffen ist?

Ob Ihre Uhr betroffen ist, können Sie daran erkennen, dass in der Bedienungsanleitung Ihrer Uhr etwa beschrieben wird, dass diese über eine sog. „Monitorfunktion“ verfügt. Häufig wird beschrieben, dass die Uhr ein „Mithören“ erlaubt.

Auch in der App selbst finden sich dieselben Hinweise wie in der Bedienungsanleitung. Die App fordert den Nutzer auf, eine „Monitorrufnummer“ einzugeben.

Was muss ich tun, wenn meine Uhr verboten ist?

Eltern wird geraten, die Uhren eigenständig unschädlich zu machen und Vernichtungsnachweise hierzu aufzubewahren.

Wie ein Vernichtungsnachweis im Falle eines Anschreibens durch die Bundesnetzagentur geführt werden kann und noch andere Informationen, finden Sie unter: www.bundesnetzagentur.de/spionagekamas.

Haben Sie noch Fragen?

Sie erreichen uns elektronisch unter spionagegeraete@bnetza.de und telefonisch von Montag bis Freitag zwischen 9:00 und 12:00 Uhr unter 030 22 480 500.

Pressemitteilung

Bonn, 17. November 2017
Seite 1 von 1

HAUSANSCHRIFT
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

TEL +49 228 14-9921
FAX +49 228 14-8975

pressestelle@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de

Bundesnetzagentur geht gegen Kinderuhren mit Abhörfunktion vor

Homann: „Umfeld von Kindern ist zu schützen“

Die Bundesnetzagentur verbietet den Verkauf von Kinderuhren mit Abhörfunktion und ist bereits gegen mehrere Angebote im Internet vorgegangen.

„Über eine App können Eltern solche Kinderuhren nutzen, um unbemerkt die Umgebung des Kindes abzuhören. Sie sind als unerlaubte Sendeanlage anzusehen“, so Jochen Homann, Präsident der Bundesnetzagentur. „Nach unseren Ermittlungen werden die Uhren von Eltern zum Beispiel auch zum Abhören von Lehrern im Unterricht genutzt.“

Verbotene Abhörgeräte

Es gibt auf dem deutschen Markt eine große Anzahl von Anbietern, die Smartwatches für Kinder mit einer Abhörfunktion anbieten. Zielgruppe sind Kinder im Alter von 5 bis 12 Jahren.

Diese Uhren verfügen über eine SIM-Karte und eine eingeschränkte Telefoniefunktion, die über eine App eingerichtet und gesteuert werden. Eine solche Abhörfunktion wird häufig als „Babyphone“- oder „Monitorfunktion“ bezeichnet. Der App-Besitzer kann bestimmen, dass die Uhr unbemerkt vom Träger und dessen Umgebung eine beliebige Telefonnummer anruft. So wird er in die Lage versetzt, unbemerkt die Gespräche des Uhrenträgers und dessen Umfeld abzuhören. Eine derartige Abhörfunktion ist in Deutschland verboten.

Vorgehen gegen Käufer

Die Bundesnetzagentur rät speziell Schulen, verstärkt auf Uhren mit Abhörfunktion bei Schülern zu achten. Sofern Käufer solcher Uhren der Bundesnetzagentur bekannt werden, fordert sie diese auf, die Uhr zu vernichten und einen Nachweis hierüber an die Bundesnetzagentur zu senden. Eltern wird daher geraten, die Uhren eigenständig unschädlich zu machen und Vernichtungsnachweise hierzu aufzubewahren.

Wie ein Vernichtungsnachweis im Falle eines Anschreibens durch die Bundesnetzagentur geführt werden kann, ist zu finden unter:
www.bundesnetzagentur.de/spionagekamas.

Dort befindet sich auch eine Übersicht über Produktgruppen, die unerlaubte Sendeanlagen nach deutschem Recht darstellen.